



DG(SANCO)/2012-6335- RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN SPANIEN

16. – 25. APRIL 2012

**BEWERTUNG DER VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ERGRIFFENEN
FOLGEMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT AMTLICHEN KONTROLLEN VON
SÄUGLINGSANFANGSNÄHRUNG, FOLGENÄHRUNG UND BEIKOST FÜR SÄUGLINGE
EINSCHLIESSLICH DER LIEFERKETTE**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBEN GENANNT AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/2012-6335).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das vom Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 16. bis 25. April 2012 in Spanien durchgeführt wurde. Zweck des Auditbesuchs war in erster Linie die Bewertung der amtlichen Kontrollen von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost für Säuglinge einschließlich der Lieferkette sowie der von den zuständigen Behörden ergriffenen Folgemaßnahmen in Reaktion auf die Empfehlungen aus dem Bericht DG(SANCO)2008-7816.

Umfassende amtliche Kontrollen fanden – zumeist einmal jährlich oder alle 18 Monate – im Hinblick auf die Hygieneanforderungen statt. Amtliche Kontrollen im Zusammenhang mit spezifischen Anforderungen (Zusammensetzung, Rückstände von Pestiziden und Kontaminanten) waren jedoch nicht vollständig dokumentiert; in einigen Fällen wurden Verstöße nicht aufgedeckt. Es wurden nationale Erhebungen über Pestizide in den genannten Lebensmitteln durchgeführt. Bei den amtlichen Kontrollen der Kriterien für die Zusammensetzung und die Kontamination mit Pestiziden und anderen Kontaminanten gab es Unterschiede zwischen den drei besuchten Autonomen Gemeinschaften. Die Überwachungsprogramme für Pestizidrückstände in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost waren in den Jahren 2009 bis 2011 in einer der Autonomen Gemeinschaften nicht angemessen (es wurden nur Ausgangsstoffe pflanzlichen Ursprungs überprüft). In den anderen zwei Autonomen Gemeinschaften wurden nur geringfügige Mängel im Hinblick auf die Anwendung korrekter Nachweisgrenzen für Pestizidrückstände festgestellt. Die Überwachung auf Kontaminanten in den drei Autonomen Gemeinschaften

wurde unterschiedlich beurteilt (von weitgehend angemessen bis unzureichend). Die Probenahme bei Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost auf der Verarbeitungsstufe in Hinblick auf die Kontrolle der Pestizidrückstände wurde nicht amtlich überprüft. In allen drei besuchten Autonomen Gemeinschaften wurden angemessene Erhebungen zur mikrobiologischen Kontamination von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost organisiert. Auf lokaler Ebene werden amtliche Probenahmen und Untersuchungen durchgeführt. In einem Fall mit Salmonellen kontaminierter Säuglingsanfangsnahrung waren die als Reaktion auf den Verstoß ergriffenen Maßnahmen nicht ganz zufriedenstellend, denn bei der amtlichen Kontrolle des Rückrufverfahrens wurde nicht erkannt, dass eine früher eingesetzte, nicht validierte Untersuchungsmethode angewendet worden war.

Fünf Lebensmittelunternehmen des bewerteten Bereichs wurden besucht. Die zuständigen Behörden der Autonomen Gemeinschaften hatten die Verwendung von Rohmilch genehmigt, die die Rohmilchkriterien nicht erfüllten. Abgesehen von einigen Wartungsmängeln in zwei der besuchten Unternehmen wurden keine erheblichen Hygienemängel bei der Herstellung in den Betrieben festgestellt. In allen besuchten Unternehmen gab es Programme zur Gefahrenanalyse und Festlegung kritischer Kontrollpunkte (HACCP), in zwei Unternehmen (von fünf) wurden darin jedoch die spezifischen Vorschriften für Pestizide nicht angemessen berücksichtigt. Mängel wurden im Zusammenhang mit der Kontrolle der Zusammensetzung und der Rückstände von Pestiziden und Kontaminanten sowie mit der Verwendung mikrobiologischer Untersuchungsverfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgestellt. Alle Rückverfolgungssysteme waren betriebsbereit und funktionierten bei Prüfung durch das FVO-Auditteam ordnungsgemäß. Bei Etikettierung und Aufmachung wurden die Vorschriften in der Regel eingehalten.

Die Ausfuhren von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost für Säuglinge in Drittländer wurden ebenso genau überwacht wie die Erzeugnisse für den EU-Markt.

An die zuständige Behörde wurde eine Reihe von Empfehlungen gerichtet, damit die beim Audit festgestellten Mängel behoben werden.

Empfehlungen

Der Kommission sollte innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts ein Maßnahmenplan mit den auf die Empfehlungen in diesem Bericht hin ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen (mit Angabe der Fristen für deren Durchführung) zur Beseitigung der festgestellten Mängel übermittelt werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Erstellung geeigneter dokumentierter Verfahren für die amtlichen Kontrollen der Umsetzung der Richtlinien 2006/125/EG und 2006/141/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission, wie in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschrieben.
2.	Angemessene Schulung für amtliche Kontrollen der Erzeugung und Vermarktung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost für

Nr.	Empfehlung
	Säuglinge gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.
3.	Gewährleistung der Einbeziehung aller relevanten Aspekte bei der Organisation der amtlichen Kontrollen von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost für Säuglinge gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.
4.	Bereitstellung eines angemessenen Netzes von Laboratorien für die amtliche Kontrolle von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost für Säuglinge gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, indem insbesondere sichergestellt wird, dass alle relevanten Kontaminanten mittels der entsprechenden akkreditierten Methoden nachgewiesen werden (wie in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 vorgeschrieben), und indem für Pestizide alle relevanten akkreditierten Methoden bereitgestellt und die vorgeschriebenen Nachweisgrenzen angewendet werden (entsprechend den Richtlinien 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission).
5.	Anwendung angemessener Durchsetzungsmaßnahmen bei Verstößen gegen geltende EU-Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost für Säuglinge gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.
6.	Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen der Erzeugung und Vermarktung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Beikost für Säuglinge gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.
7.	Gewährleistung, dass in den Fällen, in denen Rohmilch, die hinsichtlich des Gehalts an Keimen und somatischen Zellen nicht den Kriterien des Anhangs III Abschnitt IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht, auf der Grundlage von Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für die Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung zugelassen wird, durch Vorschriften für die Behandlung und Verwendung die Gesundheit der Zielgruppe sichergestellt ist, damit die genannten Bestimmungen des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 eingehalten werden.
8.	Gewährleistung, dass die Lebensmittelunternehmer des untersuchten Bereichs Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einhalten.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2012-6335